



Frauenfeld,

12. November 2004

Entscheid Nr. 121

Allkom Nr. 247/2004

Politische Gemeinde Matzingen

Umsetzung des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur- und der Heimat (NHG TG): Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen; Ergänzungen 2003/04

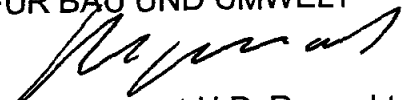
Mit Schreiben vom 20. Oktober 2004 ersucht der Gemeinderat Matzingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Damit kommt der Gemeinderat Matzingen dem im Entscheid des Departementes für Bau und Umwelt vom 17. April 2002 formulierten Auftrag betreffend Ergänzung des Schutzplans nach (vgl. Dispositiv Ziffer 2 des DBU-Entscheides Nr. 38 vom 17. April 2002). Mit diesen zur Genehmigung vorliegenden Ergänzungen 2003/04 sind Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplans (KRP) und die Anforderungen von § 10 NHG TG erfüllt. Im verwaltungsinternen Vemehmlassungsverfahren haben die einbezogenen Fachstellen, namentlich das Amt für Denkmalpflege, keine Vorbehalte angemeldet.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Matzingen am 20. Oktober 2004 beschlossene Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen; Ergänzungen 2003/04 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Matzingen, 9548 Matzingen, unter Beilage eines Dossiers Umsetzung NHG TG; Ergänzungen 2003/04, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Dossiers Umsetzung NHG TG; Ergänzungen 2003/04, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Régierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 12. Nov. 2004